

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 4. Februar 1997

Teil I

19. Kundmachung: Aufhebung einer Wortfolge und eines Wortes in § 45 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung durch den Verfassungsgerichtshof

19. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge und eines Wortes in § 45 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1996, G 127/96-10 und G 129/96-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 15. Jänner 1997, die Wortfolge „Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder“ sowie das Wort „solche“ im § 45 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 383/1983 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1997 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky